



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Datum: 19.07.2017

Mit Zustellungsurkunde

Aktenzeichen:
54.7.4.NE-172/97
bei Antwort bitte angeben

RWE Power AG
vertreten durch den Vorstand

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem
Kraftwerk Neurath in die Erft

Ihre Meldung der Jahresschmutzwassermenge vom 19.05.2015

Ihr Änderungsantrag vom 17.05.2016 auf Erlaubnis des
bedarfsabhängigen Biozideinsatzes gegen Legionellen

Ihr Antrag auf ordnungsrechtliche Berücksichtigung der Vorbelastung
der Erft vom 26.05.2017

Änderung der Bestimmungen zur Selbstüberwachung der
Einleittemperatur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-0
Telefax: 0211-475-2671
Poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Strasse

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nachfolgender Änderungsbescheid zu
meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.10.2006, geändert durch
Bescheide vom 17.08.2009, 10.08.2011, 22.01.2013 und 03.01.2014.

5. Änderungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Änderungsbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	9
3. Begründung	10
5. Rechtsbehelfsbelehrung	14
6. Hinweis	14

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	15
2. Rechtsgrundlagen	15
3. Zweck der Einleitung	16
4. Dauer der Erlaubnis	16
5. Angaben zu Einleitungsstellen	16
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 074179001	16
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	17
7. Nebenbestimmungen	20
8. Hinweise	30
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	32
10. Begründung	33
11. Kostenentscheidung	38
12. Rechtsbehelfsbelehrung	38
Anlage 1	39

1. Tenor

1.1

Die Rechtsgrundlagen im gesamten Bescheid werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

1.2

Der Tenor wird korrigiert und erhält folgende Fassung:

"Hiermit erteile ich Ihnen die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheids entsprechendes Abwasser in das Gewässer Erft einzuleiten.

Die Einleitung dient der Beseitigung des im folgenden Bereich anfallenden Abwassers:

Kraftwerk Neurath
Energierstraße
41517 Grevenbroich

Die Einleitung erfolgt zunächst in das Regenrückhaltebecken R 1/3 (Gemarkung Neurath, Flur 9, Flurstück 19, east: (32)331937, north: 5655750). Von dort aus wird das Abwasser über einen 5 km langen, teilweise verrohrten Graben in die Erft und, geregelt durch ein Überfallwehr und zwei Schieber, bei Bedarf in den Neurather See, bzw. in vier sogenannte 'Bioteiche' eingeleitet."

1.3

Der Verweis auf Ziffer 6.2.2 in der Ziffer 6.3.4 war falsch. Die Ziffer 6.3.4 erhält folgende Fassung:

"Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Ziffer 6.3.2 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Der Wert für den Parameter Stickstoff, gesamt (N_{ges}) gilt auch als eingehalten, wenn er als 'gesamter gebundener Stickstoff (TN_p)' bestimmt und eingehalten wird."

1.4

Der Verweis auf Ziffer 7.6 in der Ziffer 6.3.6 war falsch. Die Ziffer 6.3.6 erhält folgende Fassung:

"Alle abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe, die den Kühlwässern oder den sonstigen Abwässern zur Konditionierung bzw. zur Behandlung zugegeben werden, sind in das Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 7.5) einzutragen. Die wesentliche Änderung dieser Stoffe ist mir vorab anzuzeigen."

1.5

Es wird die Ziffer 7.1.6 ergänzt:

"Es ist eine Temperaturmessstelle am Ablaufbauwerk im Regenrückhaltebecken R 1/3 zu installieren, die folgende Bezeichnung erhält:

Messstelle "M4 Ablauf RRB 1/3", Messstellen-Nr.: 074179/001/04"

1.6

Es wird die Ziffer 7.2.6 ergänzt:

"Parallel zur durchgeführten Selbstüberwachung und zu einer amtlichen Überwachung der im Anhang genannten Parameter durch das LANUV ist jeweils die Vorbelastung der Erft bezüglich der Parameter

- CSB und
- Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})

gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV zu bestimmen.

Wenn im Rahmen der amtlichen Überwachung eine Überschreitung der o.g. Parameter festgestellt wird, ist grundsätzlich eine Stellungnahme abzugeben (ebenfalls inkl. Darstellung des Wasserbezugs).

Werden in Rahmen der Selbstüberwachung erhöhte Werte dieser Parameter im Abwasser festgestellt, die eindeutig und ausschließlich auf eine Vorbelastung der Erft zurückzuführen sind, hat die Dokumentation und Mitteilung über den Jahresbericht zu erfolgen. Hierzu ist ebenfalls der Wasserbezug (Verhältnis von Erft- zu Sumpfungswasser) zu beschreiben.

Im Jahresbericht ist der Frachtanteil an CSB und N_{ges} , der aus der Kühlwasserkonditionierung stammt, darzustellen."

1.7

Die Nebenbestimmung 7.5.1 (Regelungen zum Betriebstagebuch) wird um einen Satz ergänzt:

"Weiterhin sind Regelungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen (siehe ab 7.9) in die Betriebsanweisung aufzunehmen."

1.8

Die Nebenbestimmung 7.7.1 wird gestrichen.

1.9

Die Nebenbestimmung 7.7.3 erhält folgende neue Fassung:

"Übersteigt an der Messstelle M4 die Temperatur den Wert von 30°C, so ist dies im Betriebstagebuch zu vermerken. Jährlich ist ein Bericht zu erstellen, in dem die Zeiten und

die hiermit korrespondierenden Wassermengen und Temperaturen in geeigneter Form dokumentiert sind. Dieser Bericht ist mir spätestens bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen."

1.10

Die Nebenbestimmung 7.8.6 erhält folgende Fassung:

"Die Unternehmerin hat mir und dem LANUV unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres für die

- Messstelle M1/P1
- Messstelle M2/P2
- Messstelle M3/P3

die jeweilige tatsächliche Jahresschmutzwassermenge, mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten, für das Vorjahr mitzuteilen.

Die Unternehmerin hat die Jahresschmutzwassermenge gemäß Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.04.2015 (Az. 54.7.4.NE-172/97) (Gesamtabwassermenge abzüglich mittlerer Jahresniederschlag) zu ermitteln:

$$JSM_x = V_{ges, x} - (R_{ges, m} * A_{red})$$

x: Messstelle M1 / M2 / M3

JSM_x: Jahresschmutzwassermenge an Messstelle x

V_{ges, x}: Gesamtabwassermenge des Jahres an Messstelle x

R_{ges, m}: gemittelter Jahresniederschlag über mehrere Jahre in Grevenbroich

A_{red}: mit dem Abflussbeiwert multiplizierte, abflusswirksame Fläche

Auf die weiteren Regelungen in der Anlage 1 dieses Bescheides bezüglich der Jahresschmutzwassermengen wird hingewiesen."

1.11

Nebenbestimmungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen wurden unter 7.9 (7.9.1 - 7.9.10) eingefügt:

"7.9 Nebenbestimmungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen
7.9.1

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen Stoßdosierung, sowie die Wahl des Verfahrens (Dilurit GM oder Chlordioxid) ist mir, dem LANUV, der Stadt Grevenbroich, der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss sowie dem Erftverband mitzuteilen.

7.9.2

Vor Beginn der Dosierung ist mir zu erläutern, welche alternativen Verfahren zur Reduzierung der Legionellenbelastung bereits durchgeführt wurden und inwiefern diese wirkungslos geblieben sind. Weiterhin ist zu erläutern, welche Alternativen aus welchen Gründen nicht zur Ausführung gelangten.

7.9.3

Der Einsatz eines neuen Biozids, das nicht im Änderungsantrag vom 17.05.2016 genannt ist,

ist vorher mit mir abzustimmen.

7.9.4

An den Mess- und Probenahmestellen

- Überfallwehr (M1/P1), Messstellen-Nr.: 074179/001/01
- Kühlturmabflut Block F (M2/P2), Messstellen-Nr.: 074179/001/02
- Kühlturmabflut Block G (M3/P3), Messstellen-Nr.: 074179/001/03

sind folgende amtliche Überwachungswerte einzuhalten, insofern über die jeweils betreffende Mess- und Probenahmestelle Abwasser aus der bedarfsorientierten Bioziddosierung gegen Legionellen abgeleitet wird.

Die Selbstüberwachung hat grundsätzlich an derselben Messstelle zu erfolgen. Ersatzweise kann die Selbstüberwachung auch an den Mess- und Probenahmestellen im Kühlwasserkreislauf des betroffenen Blockes erfolgen. Die Parameter sind dann mit dem Öffnen der Kühlturmabflut zu analysieren.

Nr. AbwV	Parameter	Konzentration	PA	AR	SÜ
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,1 mg/l ⁴⁾	A	5	3)
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	0,3 mg/l ¹⁾	A	5	3)
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	0,3 mg/l	A	5	3)
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D) in der Originalprobe	4	A	5	3)
403	Giftigkeit gegenüber Algen (G _A) in der Originalprobe	-	A	5	3)
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) in der Originalprobe	12 ²⁾	A	5	3)
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	0,01 mg/l	A	5	3)
-	Bromid, DIN EN ISO 10304-2	- ¹⁾	B	-	3)

-	Legionella spp. ISO 11731	- 5)	B	-	3)
---	------------------------------	------	---	---	----

1) Bei Anwendung des Dilurit GM – Verfahrens

2) Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3) Das Abwasser jeder Stoßbehandlung ist zu untersuchen. Soll nach den ersten vier Stoßbehandlungen ein stets unauffälliger Parameter nicht weiter untersucht werden, so ist dies nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig.

4) Der Überwachungswert ist auf Antrag der Unternehmerin niedriger als die Mindestanforderungen gemäß Anhang 31 AbwV.

5) Durchführung nur durch Labore, welche für das Verfahren ISO 11731 akkreditiert sind. Bei hohen Konzentrationen (≥ 50.000 KBE/ 100 ml) hat eine Serotypisierung direkt im Anschluss an die Analytik nach ISO 11731 über Oberflächenmarker (z. B. Latexagglutinationstest) zu erfolgen.

Differenzierung in Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila Serogruppe 2-14, Legionella non-pneumophila und Legionella spp.

7.9.5

Die Analysewerte der Selbstüberwachung sind mir, dem LANUV und dem Erftverband umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.9.6

Die Abklingzeiten für das Biozid müssen ausreichend sein und das Abklingen muss durch Messungen dokumentiert werden. Die Abflutung darf erst nach ausreichender Abklingzeit geöffnet werden.

7.9.7

Die Vorbelastung der Erft mit Bromid, oberhalb der Kraftwerke, ist in jedem Jahr zu ermitteln, in dem eine Bioziddosierung mit bromidhaltigen Bioziden durchgeführt werden soll. Die Ermittlung ist vorab mit dem LANUV abzustimmen.

7.9.8

Es ist ein Bio-Monitoring der Erft durchzuführen, um den Einfluss der Bioziddosierung auf den ökologischen Zustand der Erft zu ermitteln. Hierzu ist rechtzeitig vor der Dosierung eine Abstimmung mit dem Erftverband und dem LANUV durchzuführen, um die sinnvollste Testmethode für die vorherrschenden Testbedingungen (z.B. Ort der Probenahme, Art der überwachten Lebewesen) verwenden zu können.

Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Auswertung mittels PERLODES eignet sich aufgrund der Entwicklungsstadien des Makrozoobenthos vorrangig für eine Durchführung im Frühjahr. Die Aussagekraft einer Testauswertung, die im Juli bis September durchgeführt

würde, ist eingeschränkt.

Möglicherweise können vorhandene Ergebnisse des Erftverbandes zum Vergleich herangezogen werden, wenn die hier durchzuführenden Untersuchungen dementsprechend angepasst sind.

Die Ergebnisse sind mir, dem LANUV und dem Erftverband umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.9.9

Bei Einleitung bei Niedrigwasserständen der Erft sind eventuelle Summationseffekte durch zeitgleiche oder zeitnahe Desinfektionen in den Kraftwerken Neurath, Frimmersdorf und Niederaußem (das seine Abwässer über den Gillbach ebenfalls in die Erft einleitet) zu berücksichtigen, indem Paralleldosierungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Gefahrenabwehr hat natürlich Vorrang vor dieser Nebenbestimmung.

7.9.10

Es ist sicherzustellen, dass keine Wirksubstanzen der eingesetzten Biozide in die sogenannten "Bio-Teiche" und in den Neurather See eingeleitet wird.

Hierzu ist durch frühzeitige Information der Stadt Grevenbroich zu gewährleisten, dass die beiden hierzu notwendigen Schieber rechtzeitig geschlossen werden können.

Die Meldewege an die Stadt Grevenbroich sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen."

1.12

Der Hinweis 8.14 wird ergänzt:

Ich verweise auf die Empfehlungen des Berichts der Expertenkommission Legionellen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (April 2014 bis April 2015), Stand 22.05.2015

1.13

Der Hinweis 8.15 wird ergänzt:

"Für die in diesem Bescheid enthaltenen Unterrichtungspflichten und durchzuführende Abstimmungen sind folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Bezirksregierung Düsseldorf	industriewasser@brd.nrw.de
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	poststelle@lanuv.nrw.de mit der Bitte, die Informationen an FB 57 weiterzuleiten
Stadt Grevenbroich	██████████@Grevenbroich.de und ██████████@Grevenbroich.de
Untere Wasserbehörde des Rhein Kreises Neuss	██████████@rhein-kreis-neuss.de 02181/601-██████████
Erftverband	██████████@erftverband.de 02271 – 88 ██████████"

1.14

Die Jahresschmutzwassermengen in der Anlage zum Bescheid werden neu festgesetzt:

Messstelle M1/P1: 4.700.000 m³/a

Messstelle M2/P2: 1.800.000 m³/a

Messstelle M3/P3: 3.100.000 m³/a

1.15

Die Selbstüberwachungsparameter der Probenahmestellen P1 bis P3 wurden um "Legionella spp." ergänzt.

1.16

Der Parameter "abfiltrierbare Stoffe" wurde an den Probenahmestellen P2 und P3 gestrichen.

1.17

Die Verwaltungsgebühren für diesen Änderungsbescheid betragen **2964,50 Euro**.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016, in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- Tarifstelle 28.1.1.5 in Verbindung mit Tarifstelle 28.1.1.1 und Anlage 6 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,

- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016

3. Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.1 Verlegung der Temperaturmessstelle durch Aufnahme der Nebenbestimmung 7.1.6 (Errichtung der Messstelle M4) und Wegfall der Temperaturüberwachung an den Messstellen M1-M3

Die Temperaturmessstellen M1-M3 lagen vor Vermischung der Abwasserströme aus der Betriebswasserkläranlage, der Kühlturmabflut des Blocks F und jener des Blocks G. Durch ungünstige Temperaturverhältnisse (z.B. starker Abfall der Lufttemperatur im Falle eines Gewitters) kam es bislang zu Überschreitungen des von der Lufttemperatur abhängigen Temperaturüberwachungswertes (Regelung siehe Anlage). Durch Errichtung einer neuen Temperaturmessstelle am Ablauf des RRB 1/3 und somit nach Vermischung und Vergleichmäßigung aller Abwasserströme im RRB und noch vor der Einleitung in das Gewässer konnte durch einen Testbetrieb nachgewiesen werden, dass auch bei den scheinbaren Überschreitungen des Temperaturüberwachungswertes an den Messstellen M1-M3 die tatsächliche Einleittemperatur den Überwachungswert nie überschritten hat. Die Temperaturmessstelle war somit an den Ablauf des RRB 1/3 zu verlegen, um falsche Überschreitungsmeldungen auszuschließen.

3.2 Erhöhung des Überwachungswerts für den Parameter CSB, Streichung des Parameters Nges, Aufnahme der Nebenbestimmung 7.2.6

Mit Schreiben vom 26.05.2017 beantragten Sie die Erhöhung der Überwachungswerte für den Parameter CSB auf 30mg/l, gemäß Anhang 31, Teil C, Abs. 2 AbwV aufgrund der diesbezüglichen Vorbelastung der Erft.

Aufgrund Ihres Antrags aus dem Jahr 2006 an die Abwasserabgabe erhebende Behörde (LANUV), wird die Vorbelastung der Erft seither bei der Berechnung der von Ihnen zu zahlenden Abwasserabgabe anerkannt und bei der Ermittlung der Schadeinheiten in Abzug gebracht. Durch Ihren bei mir gestellten Antrag sollte die Anerkennung nun auch ordnungsrechtlich erwirkt werden.

Die Abwasserverordnung legt den vom Betreiber einer Anlage bzw. einer Einleitung einzuhaltenden Stand der Technik als Mindestanforderungen fest. Stand der Technik für die Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken ist die Einhaltung von CSB = 30mg/l.

Bislang wurde aus abwasserabgaberechtlichen Gründen auf Ihren Antrag dieser Wert auf 20mg/l gesenkt und festgesetzt.

Das Abwasser an den Probenahmestellen P2 und P3 enthält kein Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31, Teil C, Abs. 1 AbwV), weshalb die Festsetzung des Parameters "abfiltrierbare Stoffe" nicht angezeigt ist.

Das Abwasser an der Messstelle M1 setzt sich nur zu einem unwesentlichen Teil aus Abwasser aus der Dampferzeugung (Anhang 31, Teil C, Abs. 3 AbwV) zusammen, weshalb die Festsetzung des Parameters N_{ges} nicht angezeigt ist. Die von Ihnen in den letzten Jahren beigebrachten Unterlagen belegen, dass das Kraftwerk Neurath keinen nennenswerten Einfluss auf die Fracht des Parameters N_{ges} zwischen Entnahme des Wassers aus der Erft und Wiedereinleitung ausübt. Der Parameter konnte daher in der amtlichen Überwachung entfallen.

§4 Abs. 1 IZÜV:

Die zuständige Behörde soll in Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Änderungen von Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 absehen, wenn

1. in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Industrieanlage nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, und
2. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf ein Gewässer sind durch die Anhebung des Überwachungswerts für den Parameter CSB, sowie durch den Wegfall des Parameters N_{ges} nicht zu erwarten, da eine geänderte Fahrweise des Kraftwerks oder eine Änderung der Einsatzstoffe in Menge oder Art nicht beantragt wurde und diesbezüglich nicht Gegenstand dieser Erlaubnis ist. Die Erhöhung des CSB-Überwachungswerts auf den Stand der Technik gemäß AbwV dient lediglich der ordnungsrechtlichen Würdigung der Vorbelastung der Erft, welche abgaberechtlich bereits seit 2006 durchgeführt wird.

Eine wesentliche Änderung der Industrieanlage ist hier nicht gegeben, so dass ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 IZÜV nicht durchgeführt wird. Mithin liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 IZÜV kumulativ nicht vor, sodass von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen wird.

3.3 Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, Nebenbestimmung 7.8.6

Aufgrund unterschiedlichster Einflussfaktoren auf die Fahrweise des Kraftwerks kommt es zu starken Schwankungen in der Jahresschmutzwassermenge. Ausführlich dargestellt haben Sie dies mit Schreiben vom 15.06.2015. Demzufolge entsprechen stark schwankende Schmutzwasserjahresmengen auch in Zukunft dem Normalzustand, weshalb die Jahresschmutzwassermengen auf den abgerundeten Maximalwert der letzten drei Jahre festgesetzt werden, unter gleichzeitiger Neuaufnahme der Regelungen zur jährlichen Ermittlung und Übermittlung der jeweiligen tatsächlichen Jahresschmutzwassermenge.

3.4 Nebenbestimmungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen, Nebenbestimmungen 7.9.1 - 7.9.10

Mit Schreiben vom 17.05.2016 beantragten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis dahingehend, bedarfsabhängig Biozid gegen Legionellen einsetzen zu dürfen. Der Änderungsantrag wurde von meinem Hause und den zuständigen Trägern öffentlicher Belange auf alle relevanten Punkte geprüft. In diesem Verfahren wurden die in Ziffer 7.9 festgesetzten Nebenbestimmungen formuliert. Darüber hinaus ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Gesetzlich normierte Gründe, die Änderung der Erlaubnis zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam verhindert werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

3.5 Ergänzung des Parameters "Legionella spp." in der Selbstüberwachung

Die Anforderungen gemäß Erlass des MKULNV vom 06.09.2016 (IV-7-094-033 000) und Ergebnisvermerk der Dienstbesprechung Erlass - Selbstüberwachung Legionellen - am 24.11.2016 im MKULNV werden umgesetzt, indem die Selbstüberwachung an den Probenahmestellen P1-P3 um den regelmäßig in den Sommermonaten zu überwachenden Parameter "Legionella spp." ergänzt wird. Da die zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) eine Serotypisierung der gefundenen Legionellen ab 50.000 KBE / 100ml vorsieht, wird die Anforderung aus o.g. Dienstbesprechung, die Serotypisierung bereits ab 1.000 KBE / 100ml durchzuführen, angepasst, um die Anforderungen zu synchronisieren.

Die Änderung des Erlaubnisbescheids ist daher erforderlich.

4. Kostenentscheidung

4.1 Festsetzung

Für die Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis (§§ 8, 13 Absatz 1 WHG), setze ich gemäß §§ 2 und 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 28.0.1 und 28.1.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

2964,50 Euro

fest. Auslagen sind nicht entstanden.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenz Zeichens

7331 2000 0063 6432

an die

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenz Zeichens eine Buchung nicht möglich ist. Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.

4.2 Begründung

Die Gebühr für die Entscheidung über eine Änderung einer Erlaubnis ist nach Tarifstelle 28.1.1.5 nach Zeitaufwand zu berechnen. Dabei sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 30 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Die anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Der angefallene Zeitaufwand und die sich daraus zu errechnende Gebühr betragen :

Tarifstelle 28.1.1.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2	LG 2.1	LG 1.2	
	(81 € je Stunde)	(68 € je Stunde)	(59 € je Stunde)	
Stunden	0,5	43	0	
				2964,50 €

LG 1.2: Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst

LG 2.1: Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst

LG 2.2: Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist schriftlich zu richten an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.01.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

6. Hinweis

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltend Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Erlaubnisbescheid

vom 19.10.2006 in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 19.07.2017

1. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheids entsprechendes Abwasser in das Gewässer Erft einzuleiten.

Die Einleitung dient der Beseitigung des im folgenden Bereich anfallenden Abwassers:

Kraftwerk Neurath
Energierstraße
41517 Grevenbroich

Die Einleitung erfolgt zunächst in das Regenrückhaltebecken R 1/3 (Gemarkung Neurath, Flur 9, Flurstück 19, east: (32)331937, north: 5655750). Von dort aus wird das Abwasser über einen 5 km langen, teilweise verrohrten Graben in die Erft und, geregelt durch ein Überfallwehr und zwei Schieber, bei Bedarf in den Neurather See, bzw. in vier sogenannte "Bioteiche" eingeleitet.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,

- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- Tarifstelle 28.1.1.1 in Verbindung mit Anlage 6 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.12.2021.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 074179001

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG Kraftwerk Neurath
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Grevenbroich 05162008
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	274 Erft Erft
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl: Flussgebietsname:	274753 Erft unterhalb Mündung Pützbach bis oberhalb Mündung Mühlenerft
Stationierung:	27,55 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 330.576 5.654.979

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Abwasser
- Kühlwasser
- Niederschlagswasser

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt weitergehender Anforderungen, die sich aus dem geplanten immissionsorientierten Nachweis der Gewässerverträglichkeit (in Anlehnung an das BWK-Merkblatt M3) ergeben könnten.

6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

6.1.1 Regen- und Betriebswasserkläranlage

Diese Anlage dient der Reinigung von Niederschlags- und Produktionswässern der Blöcke A bis G (ausgenommen sind Parkplatzflächen außerhalb des Kraftwerksgeländes). Das geklärte Wasser geht überwiegend zurück in das Kraftwerk, der kleinere Teil wird als Abwasser abgeleitet.

Die geographischen Daten lauten:

east: (32)332925, north: 5656448

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten Flächen (inklusive der Flächen der Blöcke F und G):

$A_{\text{red.}} = 43,37 \text{ ha.}$

6.1.2 Regenklärbecken Außenparkplatz

Die Abwässer der Parkplatzflächen vor dem Kraftwerksgelände bedürfen der Behandlung, bevor sie abgeleitet werden. Hierzu hat die Einleiterin ein Regenklärbecken zur Reinigung des Niederschlagswassers errichtet. Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wurde mit Bescheid vom 29.08.2008, Az.: 54.7.3.NE-002/08, genehmigt.

Die geografischen Daten des Beckens lauten:

east: (32)332746, north: 5656193.

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten Flächen:

$A_{\text{red.}} = 3,40 \text{ ha.}$

6.1.3 Regenklärbecken Blöcke F und G

Diese Anlage dient der Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Gelände der Blöcke F und G.

Die geografischen Daten lauten:

east: (32)333421, north: 5656452.

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten Flächen:

$A_{\text{red.}} = 10,07 \text{ ha.}$

6.2 Abwasservolumenstrom

6.2.1

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten eines maximalen Volumenstroms, der in Summe die abgeleiteten Volumenströme an den Messstellen "Überfallwehr" (M1/P1), Messstellen-Nr. 074179/001/01, "Kühlturmabflut Block F" (M2/P2) Messstellen-Nr. 074179/001/02 und "Kühlturmabflut Block G" (M3/P3) Messstellen-Nr. 074179/001/03, von

2.000 m³/0,5 h

zzgl. Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen von $A_{\text{red.}} = 43,37 \text{ ha}$ nicht übersteigen darf.

6.2.2

Im Regenwetterfall darf über die Messstelle "Überfallwehr" (M1/P1), Messstellen-Nr. 074179/001/01 ein Volumenstrom von maximal 3.750 m³/0,5 h eingeleitet werden. Sofern bei einem Starkregenereignis die Niederschlagswassermenge den in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage zu behandelnden maximalen Abwasservolumenstrom von 3.750 m³/0,5h übersteigt, muss die darüber hinausgehende Menge über den Notüberlauf abgeleitet werden (siehe Anlagenverzeichnis).

6.2.3

Die Überwachungswerte für die Höchstabwassermenge sind einzuhalten. Die unter Ziffer 7.1.2 genannte zulässige 10 %ige Ungenauigkeit der Messsysteme ist in der Festsetzung dieses Wertes bereits enthalten.

6.3 Qualitätsanforderungen

6.3.1

Für das Abwasser, das über die Einleitungsstelle "Gesamtabwasser KW Neurath" eingeleitet wird, werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an den Probenahmestellen

- Überfallwehr (M1/P1), Messstellen-Nr.: 074179/001/01
- Kühlturmabflut Block F (M2/P2), Messstellen-Nr.: 074179/001/02
- Kühlturmabflut Block G (M3/P3), Messstellen-Nr.: 074179/001/03

einzuhalten.

Die in der Anlage dieses Bescheides festgesetzten Parameter werden nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 zu § 4 sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieses Bescheides.

6.3.2

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung gilt nicht für die Parameter pH-Wert und Temperatur. Der festgesetzte pH-Bereich ist ständig einzuhalten. Für den Temperaturüberwachungswert gilt ausschließlich die in der Anlage dieses Bescheides genannte Regelung.

6.3.3

Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden.

6.3.4

Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Ziffer 6.3.2 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Der Wert für den Parameter Stickstoff, gesamt (N_{ges}) gilt auch als eingehalten, wenn er als "gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)" bestimmt und eingehalten wird.

6.3.5

Das eingeleitete Kühlwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 der Abwasserverordnung nicht erreichen.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

Dem Kühlwasser dürfen keine mikrobiziden Wirkstoffe zugesetzt werden.

6.3.6

Alle abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe, die den Kühlwässern oder den sonstigen Abwässern zur Konditionierung bzw. zur Behandlung zugegeben werden, sind in das Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 7.5) einzutragen. Die wesentliche Änderung dieser Stoffe ist mir vorab anzuzeigen.

6.3.7

Die Parameter Arsen, Zink, Chrom, Cadmium, Kupfer, Blei, Nickel, Vanadium, Hydrazin und freies Chlor sind lediglich in dem Umfang im Abwasser zu erwarten, der der Vorbelastung aus der Wasserentnahme entspricht. Aus diesem Grund werden diese Parameter nicht festgesetzt.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 21 WHG in Verbindung mit den §§ 5 und 6 AbwAG NRW, sowie den §§ 93, 94 und 98 LWG hat die Unternehmerin an den Mess- und Probenahmestellen

- Überfallwehr (M1/P1), Messstellen-Nr.: 074179/001/01
- Kühlturmabflut Block F (M2/P2), Messstellen-Nr.: 074179/001/02
- Kühlturmabflut Block G (M3/P3), Messstellen-Nr.: 074179/001/03

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.1.1

Der Abwasserdurchfluss ist jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

7.1.2

Die Messeinrichtungen müssen einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt. Die o.g. Messungenauigkeit ist bei der Festsetzung der Überwachungswerte für die Höchstabwassermenge unter Ziffer 6.2 bereits berücksichtigt worden (siehe auch Ziffer 6.2.3).

7.1.3

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.1.4

An jeder Probenahmestelle ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.5

Änderungen bei den Mengenness- und Probenahmestellen sind mit mir abzustimmen. Die Mengenness- und Probenahmestellen sowie die jeweiligen Einleitungsstellen sind in einen Plan einzutragen und mir vorzulegen.

7.1.6

Es ist eine Temperaturmessstelle am Ablaufbauwerk im Regenrückhaltebecken R 1/3 zu installieren, die folgende Bezeichnung erhält:

Messstelle "M4 Ablauf RRB 1/3", Messstellen-Nr.: 074179/001/04

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 59 LWG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 zu

§ 4 der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

7.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist stets der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom zu bestimmen.

7.2.3

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen oder die Frequenz der Selbstüberwachung zu ändern, wenn die Ergebnisse der amtlichen Überwachung oder der Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.

7.2.4

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Anforderung vorzulegen.

7.2.5

Über Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung kann 12 Monate nach Bescheiderteilung auf Antrag neu entschieden werden. Sofern die Ergebnisse zeigen, dass die Stoffe nicht im Abwasser enthalten sind, kann beantragt werden, die Selbstüberwachung zu streichen, bzw. den Umfang zu reduzieren.

7.2.6

Parallel zur durchgeführten Selbstüberwachung und zu einer amtlichen Überwachung der im Anhang genannten Parameter durch das LANUV ist jeweils die Vorbelastung der Erft bezüglich der Parameter

- CSB und
- Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})

gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV zu bestimmen.

Wenn im Rahmen der amtlichen Überwachung eine Überschreitung des Parameters CSB festgestellt wird, ist grundsätzlich eine Stellungnahme abzugeben (ebenfalls inkl. Darstellung des Wasserbezugs).

Werden im Rahmen der Selbstüberwachung erhöhte CSB-Werte im Abwasser festgestellt, die eindeutig und ausschließlich auf eine Vorbelastung der Erft zurückzuführen sind, hat die Dokumentation und Mitteilung über den Jahresbericht zu erfolgen. Hierzu ist ebenfalls der Wasserbezug (Verhältnis von Erft- zu Sumpfungswasser) zu beschreiben.

Im Jahresbericht ist der Frachtanteil an CSB und N_{ges} , der aus der

Kühlwasserkonditionierung stammt, darzustellen.

7.3 Überprüfung der Messeinrichtungen

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen.

Sofern laut Herstellerangaben (vgl. Ziffer 7.1.3) andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

7.4 Betrieb der Anlagen

7.4.1

Die Unternehmerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und der Regeln der Technik zu betreiben.

7.4.2

Alle abwasserführenden Systeme, Kühlkreisläufe sowie Anlagen zur Dampferzeugung sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides mit mir abzustimmen ist. Nach erfolgter Abstimmung ist mir auf Anforderung eine Ausfertigung der Betriebsanweisung vorzulegen.

In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe und der Dampferzeugung (Dosierung, Abschlämmung, Analytik) aufzunehmen.

7.4.3

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmestellen bzw. der Auslaufeinrichtung ist auszuschließen.

7.4.4

Das Kanal- und Gräbensystem zum Einleitbauwerk ist rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung an der Böschung und im Vorfluter entstehen, hat die Unternehmerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

7.4.5

Das Einleitungsbauwerk ist gegen Unterspülen ausreichend zu sichern. Auskolkungen im Bereich des Einleitungsbauwerkes sind unverzüglich zu entfernen.

7.4.6

Die Unternehmerin hat eine/n Gewässerschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt.

7.4.7

Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle durch ihre/n Gewässerschutzbeauftragte/n oder bei den behördlichen Kontrollen festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

7.5 Betriebstagebuch

7.5.1

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten sowie die Inanspruchnahme des Notabschlages der Betriebswasserkläranlage einzutragen sind. Weiterhin sind Regelungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen (siehe ab 7.9) in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

7.5.2

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich und das LANUV bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

7.6 Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden

7.6.1

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z.B. Brandfall) zusätzliche Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Unternehmerin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Kühl- und Prozesswasser sowie Löschwasser durch Auffangvorrichtungen aufgefangen werden kann, damit eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

Sie hat unverzüglich zu überprüfen, ob und inwieweit diese Anforderungen erfüllt werden und mir das Ergebnis der Überprüfung in Form eines zusammengefassten Berichts spätestens sechs Monate nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

7.6.2

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen.

Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals berühren, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen dieses Bescheides bekanntzugeben.

7.7 weitere wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

7.7.1

gestrichen

7.7.2

Im Zulauf der Regen- und Betriebswasserkläranlage ist zur kontinuierlichen Überwachung ein Ölwarngerät mit optischer und akustischer Alarmeinrichtung zu betreiben.

7.7.3

Übersteigt an der Messstelle M4 die Temperatur den Wert von 30°C, so ist dies im Betriebstagebuch zu vermerken. Jährlich ist ein Bericht zu erstellen, in dem die Zeiten und die hiermit korrespondierenden Wassermengen und Temperaturen in geeigneter Form dokumentiert sind. Dieser Bericht ist mir spätestens bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

7.7.4

Die Einsatzmenge von Uranin zur Schadstellenermittlung an den Kondensatoren ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Konzentration von 1,5 mg/l Uranin im Prüfmedium darf nicht überschritten werden.

7.7.5

Der Einsatz von Uranin ist im Betriebstagebuch zu protokollieren. Hierbei sind Einsatzmenge an Uranin und Kondensat zur Kondensatorprüfung, Datum und Zeit der Einleitung des Prüfmediums in die Betriebskanalisation, Datum und Zeit der Schließung sowie Datum und Zeit der Wiederinbetriebnahme des Kläranlagenablaufs fest zu halten.

7.7.6

Eine sichtbare Färbung der Bioteiche, des Neurather Sees und der Erft ist in jedem Fall zu vermeiden.

7.8 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.8.1

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.8.2

Die Erlaubnis erlischt unbeschadet Abschnitt 3, wenn

- mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist,
- die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

7.8.3

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

7.8.4

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir und dem LANUV vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers.

7.8.5

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung ist mir jeweils rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

7.8.6

Die Unternehmerin hat mir und dem LANUV unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres für die

- Messstelle M1/P1
- Messstelle M2/P2
- Messstelle M3/P3

die jeweilige tatsächliche Jahresschmutzwassermenge, mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten, für das Vorjahr mitzuteilen.

Die Unternehmerin hat die Jahresschmutzwassermenge gemäß Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.04.2015 (Az. 54.7.4.NE-172/97) (Gesamtabwassermenge abzüglich mittlerer Jahresniederschlag) zu ermitteln:

$$JSM_x = V_{ges, x} - (R_{ges, m} * A_{red})$$

x: Messstelle M1 / M2 / M3

JSM_x: Jahresschmutzwassermenge an Messstelle x

V_{ges, x}: Gesamtabwassermenge des Jahres an Messstelle x

R_{ges, m}: gemittelter Jahresniederschlag über mehrere Jahre in Grevenbroich

A_{red}: mit dem Abflussbeiwert multiplizierte, abflusswirksame Fläche

Auf die weiteren Regelungen in der Anlage 1 dieses Bescheides bezüglich der Jahresschmutzwassermengen wird hingewiesen.

7.9 Nebenbestimmungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen

7.9.1

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen Stoßdosierung, sowie die Wahl des Verfahrens (Dilurit GM oder Chlordioxid) ist mir, dem LANUV, der Stadt Grevenbroich, der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss sowie dem Erftverband mitzuteilen.

7.9.2

Vor Beginn der Dosierung ist mir zu erläutern, welche alternativen Verfahren zur Reduzierung der Legionellenbelastung bereits durchgeführt wurden und inwiefern diese wirkungslos geblieben sind. Weiterhin ist zu erläutern, welche Alternativen aus welchen Gründen nicht zur Ausführung gelangten.

7.9.3

Der Einsatz eines neuen Biozids, das nicht im Änderungsantrag vom 17.05.2016 genannt ist, ist vorher mit mir abzustimmen.

7.9.4

An den Mess- und Probenahmestellen

- Überfallwehr (M1/P1), Messstellen-Nr.: 074179/001/01
- Kühlturmabflut Block F (M2/P2), Messstellen-Nr.: 074179/001/02
- Kühlturmabflut Block G (M3/P3), Messstellen-Nr.: 074179/001/03

sind folgende amtliche Überwachungswerte einzuhalten, insofern über die jeweils betreffende Mess- und Probenahmestelle Abwasser aus der bedarfsorientierten

Bioziddosierung gegen Legionellen abgeleitet wird.

Die Selbstüberwachung hat grundsätzlich an derselben Messstelle zu erfolgen. Ersatzweise kann die Selbstüberwachung auch an den Mess- und Probenahmestellen im Kühlwasserkreislauf des betroffenen Blockes erfolgen. Die Parameter sind dann mit dem Öffnen der Kühlturmbabflut zu analysieren.

Nr. AbwV	Parameter	Konzentration	PA	AR	SÜ
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,1 mg/l ⁴⁾	A	5	3)
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	0,3 mg/l ¹⁾	A	5	3)
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	0,3 mg/l	A	5	3)
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D) in der Originalprobe	4	A	5	3)
403	Giftigkeit gegenüber Algen (G _A) in der Originalprobe	-	A	5	3)
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) in der Originalprobe	12 ²⁾	A	5	3)
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	0,01 mg/l	A	5	3)
-	Bromid, DIN EN ISO 10304-2	- ¹⁾	B	-	3)
-	Legionella spp. ISO 11731	- ⁵⁾	B	-	3)

1) Bei Anwendung des Dilurit GM – Verfahrens

2) Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3) Das Abwasser jeder Stoßbehandlung ist zu untersuchen. Soll nach den ersten vier Stoßbehandlungen ein stets unauffälliger Parameter nicht weiter untersucht werden, so ist dies nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig.

4) Der Überwachungswert ist auf Antrag der Unternehmerin niedriger als die

Mindestanforderungen gemäß Anhang 31 AbwV.

⁵⁾ Durchführung nur durch Labore, welche für das Verfahren ISO 11731 akkreditiert sind. Bei hohen Konzentrationen (≥ 50.000 KBE/ 100 ml) hat eine Serotypisierung direkt im Anschluss an die Analytik nach ISO 11731 über Oberflächenmarker (z. B. Latexagglutinationstest) zu erfolgen.

Differenzierung in Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila Serogruppe 2-14, Legionella non-pneumophila und Legionella spp.

7.9.5

Die Analysewerte der Selbstüberwachung sind mir, dem LANUV und dem Erftverband umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.9.6

Die Abklingzeiten für das Biozid müssen ausreichend sein und das Abklingen muss durch Messungen dokumentiert werden. Die Abflutung darf erst nach ausreichender Abklingzeit geöffnet werden.

7.9.7

Die Vorbelastung der Erft mit Bromid, oberhalb der Kraftwerke, ist in jedem Jahr zu ermitteln, in dem eine Bioziddosierung mit bromidhaltigen Bioziden durchgeführt werden soll. Die Ermittlung ist vorab mit dem LANUV abzustimmen.

7.9.8

Es ist ein Bio-Monitoring der Erft durchzuführen, um den Einfluss der Bioziddosierung auf den ökologischen Zustand der Erft zu ermitteln. Hierzu ist rechtzeitig vor der Dosierung eine Abstimmung mit dem Erftverband und dem LANUV durchzuführen, um die sinnvollste Testmethode für die vorherrschenden Testbedingungen (z.B. Ort der Probenahme, Art der überwachten Lebewesen) verwenden zu können.

Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Auswertung mittels PERLODES eignet sich aufgrund der Entwicklungsstadien des Makrozoobenthos vorrangig für eine Durchführung im Frühjahr. Die Aussagekraft einer Testauswertung, die im Juli bis September durchgeführt würde, ist eingeschränkt.

Möglicherweise können vorhandene Ergebnisse des Erftverbandes zum Vergleich herangezogen werden, wenn die hier durchzuführenden Untersuchungen dementsprechend angepasst sind.

Die Ergebnisse sind mir, dem LANUV und dem Erftverband umgehend zur Verfügung zu stellen.

7.9.9

Bei Einleitung bei Niedrigwasserständen der Erft sind eventuelle Summationseffekte durch zeitgleiche oder zeitnahe Desinfektionen in den Kraftwerken Neurath, Frimmersdorf und Niederaußem (das seine Abwässer über den Gillbach ebenfalls in die Erft einleitet) zu berücksichtigen, indem Paralleldosierungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Gefahrenabwehr hat natürlich Vorrang vor dieser Nebenbestimmung.

7.9.10

Es ist sicherzustellen, dass keine Wirksubstanzen der eingesetzten Biozide in die sogenannten "Bio-Teiche" und in den Neurather See eingeleitet werden.

Hierzu ist durch frühzeitige Information der Stadt Grevenbroich zu gewährleisten, dass die beiden hierzu notwendigen Schieber rechtzeitig geschlossen werden können.

Die Meldewege an die Stadt Grevenbroich sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

8. Hinweise

8.1

Wird der Überwachungswert für einen Abgabeparameter nicht eingehalten, muss das Landesumweltamt die Zahl der Schadeinheiten für diesen Abgabeparameter erhöhen.

Wird der festgesetzte Höchstwasserabfluss nicht eingehalten, muss es die Zahl der Schadeinheiten für alle Abgabeparameter erhöhen, die die Schwellenwerte der Anlage zu § 3 AbwAG überschreiten.

8.2

Die gesamte Niederschlagsentwässerung über die Einleitungsstelle 074179/001 "Gesamteinleitung KW Neurath" entspricht nach heutigen Erkenntnissen den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 26.05.2004 (MBL. NRW S. 583) über "Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren".

8.3

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG.

8.4

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen auch einer neuen Einleitungserlaubnis (vergl. Ziffer 7.8.4). Entsprechende Maßnahmen sind vorher zu beantragen.

8.5

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit dem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen auf den Nachfolger über, da etwas anderes hier nicht bestimmt ist. Punkt 7.8.3 bleibt hiervon unberührt.

8.6

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

8.7

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.8

Gemäß § 25 Abs. 3 LWG besteht bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlage eine Anzeigepflicht.

8.9

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die staatliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.

8.10

Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten (Ziffer 7.5.6) richten sich nach den §§ 64 bis 66 WHG.

8.11

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

8.12

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 123 LWG und § 103 WHG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.13

Insbesondere verweise ich auf die Unterrichtungspflichten gemäß §§ 56 Abs. 2 und 122 Abs. 3 LWG sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG.

8.14

Ich verweise auf die Empfehlungen des Berichts der Expertenkommission Legionellen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (April 2014 bis April 2015), Stand 22.05.2015.

8.15

Für die in diesem Bescheid enthaltenen Unterrichtungspflichten und durchzuführende Abstimmungen sind folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Bezirksregierung Düsseldorf	industriewasser@brd.nrw.de
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	poststelle@lanuv.nrw.de mit der Bitte, die Informationen an FB 57 weiterzuleiten
Stadt Grevenbroich	██████████@Grevenbroich.de und ██████████@Grevenbroich.de
Untere Wasserbehörde des Rhein Kreises Neuss	██████████@rhein-kreis-neuss.de 02181/601 ██████████
Erftverband	██████████@erftverband.de 02271 – 88 ██████████

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag vom 18.05.2005 mit Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte, M 1 : 25.000
- Lageplan Kraftwerk, M 1 : 2000
- Lageplan Einzugsflächen, M 1 : 2000
- Entwässerungsplan Kraftwerkserweiterung, M 1 :12000
- Entwässerungsplan Anbindung Altkraftwerk, M 1 : 1000
- Details Abwasserbauwerke der Erweiterung, M 1 :500/100
- Kanalbestandspläne Altkraftwerk, M 1 :500
- Erläuterungsbericht
- Produkt und Sicherheitsdatenblatt für das derzeit in der Abwasserbehandlungsanlage eingesetzte Flockungs- bzw. Flockungshilfsmittel.
- Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Ableitungs- und Rückhaltesystems zur Erft
- Untersuchung zu Auswirkungen der Fortführung der Abwassereinleitung bei Neurath auf die untere Erft sowie den Neurather See
- aktualisiertes Wassersystemschemata mit Jahresmengenbilanz (28.06.2006)
- Antrag vom 07.11.2007 mit Übersichtsplan (1:10.000) und Grundrissen

- Änderungsantrag vom 17.04.2009
- Änderungsantrag vom 10.05.2011
- Änderungsantrag vom 22.05.2012
- Änderungsantrag vom 13.08.2012
- Meldung der Jahressschmutzwassermenge vom 19.05.2015
- Änderungsantrag vom 17.05.2016 (Bioziddosierung)
- Mitteilung über die Lage der neuen Temperaturmessstelle M4 per E-Mail vom 23.02.2017
- Änderungsantrag vom 26.05.2017 (Erhöhung des Überwachungswertes für CSB)

10. Begründung

Erlaubnisbescheid vom 19.10.2006

Der Wasserrechtsantrag vom 21.02.2005 wurden von meinem Hause und den zuständigen Trägern öffentlicher Belange auf alle relevanten Punkte geprüft.

In diesem Verfahren wurden die in Ziffer 7 festgesetzten Nebenbestimmungen formuliert. Darüber hinaus ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken.

Gesetzlich normierte Gründe, die Erlaubnis zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam verhindert werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Abwassereinleitung erfolgt im Zeitpunkt der heutigen Entscheidung unter Einhaltung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik.

Sie haben Ihrem Genehmigungsantrag nach BImSchG ein Fachgutachten beigefügt ("Untersuchung zu Auswirkungen der Fortführung der Abwassereinleitung bei Neurath auf die untere Erft sowie den Neurather See"; Planungsbüro Koenzen, März 2004). Dieses Gutachten beschäftigt sich u.a. mit den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Kühlwasser-einleitung in die Erft.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass bis auf den Parameter Phosphor die Zielvorgaben erreicht werden. Beim Phosphor kann es bei extremen Verhältnissen zu Überschreitungen der Zielvorgaben kommen. Nach meiner Auffassung werden diese Überschreitungen zum einen nur sehr selten vorkommen, zum anderen stammt der weit überwiegende Teil der Phosphorfracht aus der Vorbelastung der Erft und stellt somit keine zusätzliche Belastung dar.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in der Erft auch ohne die Einleitung der RWE der Zielwert von 0,15 mg/l Phosphor gesamt in seltenen Fällen überschritten wird. Nach Prüfung des Gutachtens ergeben sich keine Anhaltspunkte auf darin enthaltene Unrichtigkeiten oder fehlerhafte Schlussfolgerungen. Somit konnte die Übereinstimmung mit dem Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 EU-Wasserrahmenrichtlinie als gegeben angesehen werden.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis kann daher in dem vorstehenden Umfang erteilt

werden.

1. Änderungsbescheid vom 17.08.2009

Mit Bezugsschreiben erläuterten Sie, dass sich der Baufortschritt und damit die Inbetriebnahme der neuen Kraftwerksblöcke F und G erheblich verzögern. Die Mitbehandlung des Niederschlagswassers wird bis zum Abschluss der Bauarbeiten beibehalten. Die Änderung des Fristdatums erfolgt antragsgemäß.

2. Änderungsbescheid vom 10.08.2011

Zur schnelleren Ermittlung von Schadstellen an den Kraftwerkskondensatoren planen Sie einen fluoreszierenden Farbstoff einzusetzen.

Hierzu soll die Dampfseite des zu untersuchenden Kondensators unter Zugabe des Fluoreszenzfarbstoffes Uranin mit Kondensat gefüllt werden. Sind Schadstellen vorhanden, so tritt an den undichten Stellen Feuchtigkeit auf der Kühlwasserseite aus, die dann mittels Schwarzlicht unmittelbar kenntlich gemacht werden kann. Nach erfolgter Kontrolle bzw. Reparatur soll das grün eingefärbte Kondensat in die Betriebswasserkanalisation des jeweiligen Kraftwerks eingeleitet werden und gelangt von dort in die Kühlkreisläufe und die Betriebskläranlage. Zu diesem Zeitpunkt soll der Kläranlagenablauf geschlossen werden. Nach einer ausreichenden Verweilzeit soll durch den biologischen Abbau die Grünfärbung kaum mehr wahrnehmbar sein, so dass die Einleitung in die Erft erfolgen kann. Uranin wird z.B. als sogenannter Tracer zum Verfolgen von Grundwasserströmen und unterirdischen Flussläufen sowie zum Einfärben von Schaumbädern, Badezusätzen, Shampoos und Kosmetika eingesetzt. Uranin gilt als biologisch unbedenklich und ist in die WGK 1 eingestuft. Aus diesen Gründen bin ich mit dem von Ihnen beantragten Einsatz von Uranin einverstanden.

3. Änderungsbescheid vom 11.01.2013

Mit Schreiben vom 22.05.2012 teilen Sie mit, in den Kühlkreisläufen der beiden neuen Kraftwerksblöcke F und G zukünftig ausschließlich phosphatfreie Konditionierungsmittel einzusetzen und beantragen den Überwachungswert für den Parameter "Phosphor, gesamt" (Pges) auf 0,1 mg/l zu senken, da der Konzentrationswert für den Parameter "Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt" an der Einleitungsstelle kleiner als 0,1 mg/l erwartet wird. Dementsprechend wurden auch die Überwachungswerte für "Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt" auf 0,1 mg/l gesenkt.

Des Weiteren beantragen Sie, den Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) auf 20 mg/l zu senken, da Ihre bislang gemachten Erfahrungen gezeigt haben, dass dieser Wert konstant unterschritten werden kann.

Weiterhin beantragten Sie mit Schreiben vom 13.08.2012 die bis zum 31.12.2012 in der Betriebskläranlage erlaubte Mitbehandlung des auf dem Gelände der Kraftwerksblöcke F und G anfallenden Niederschlagswassers bis zum 31.12.2013 zu verlängern.

Von Amts wegen wird in der Selbstüberwachung der Parameter "Phosphor, gesamt" durch den Parameter "Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt" ersetzt. Hiermit wird ein offensichtlicher Fehler beseitigt.

Den beantragten Anpassungen der Überwachungswerte sowie der Verlängerung der Mitbehandlung wird stattgegeben. Gesetzliche Gründe oder Gründe, die zum Wohl der Allgemeinheit erfordern, die Änderungen zu versagen, sind nicht gegeben.

4. Änderungsbescheid vom 11.01.2013

Im Rahmen der Erstellung und der Inbetriebnahme der Kraftwerksblöcke F und G des Kraftwerkes Neurath wurde Ihnen mit Bescheid vom 22. Januar 2013 für einen begrenzten Zeitraum die Mitbehandlung der auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswässer in der vorhandenen Betriebskläranlage erlaubt.

Aufgrund der in den letzten Jahren gemachten guten Erfahrungen beantragen Sie, das auf dem Gebiet der Kraftwerksblöcke F und G anfallende Niederschlagswasser dauerhaft über die Betriebskläranlage und von dort aus in den Betriebswasserkreislauf als Zusatzwasser überzuleiten.

Ihrerseits ist geplant, das Regenbecken dauerhaft mit drei im Wechselbetrieb laufenden Pumpen zu bestücken. Das dort anfallende Niederschlagswasser soll über eine Druckleitung in Richtung Betriebswasserkläranlage transportiert, dort aufbereitet und anschließend in den Betriebswasserkreislauf übernommen werden.

Die Anlagentechnik zur Ableitung des Niederschlagswassers über das Regenklärbecken in die Erft soll wie geplant umgesetzt und bis Ende 2013 in Funktion gebracht werden.

Dem Antrag wird in der vorliegenden Form stattgegeben. Gesetzliche Gründe oder Gründe, die zum Wohl der Allgemeinheit erfordern, die Änderungen zu versagen, sind nicht gegeben.

5. Änderungsbescheid vom 19.07.2017

Verlegung der Temperaturmessstelle durch Aufnahme der Nebenbestimmung 7.1.6 (Errichtung der Messstelle M4) und Wegfall der Temperaturüberwachung an den Messstellen M1-M3

Die Temperaturmessstellen M1-M3 lagen vor Vermischung der Abwasserströme aus der Betriebswasserkläranlage, der Kühlturmabflut des Blocks F und jener des Blocks G. Durch ungünstige Temperaturverhältnisse (z.B. starker Abfall der Lufttemperatur im Falle eines Gewitters) kam es bislang zu Überschreitungen des von der Lufttemperatur abhängigen Temperaturüberwachungswertes (Regelung siehe Anlage). Durch Errichtung einer neuen Temperaturmessstelle am Ablauf des RRB 1/3 und somit nach Vermischung und

Vergleichmäßigung aller Abwasserströme im RRB und noch vor der Einleitung in das Gewässer konnte durch einen Testbetrieb nachgewiesen werden, dass auch bei den scheinbaren Überschreitungen des Temperaturüberwachungswertes an den Messstellen M1-M3 die tatsächliche Einleittemperatur den Überwachungswert nie überschritten hat. Die Temperaturmessstelle war somit an den Ablauf des RRB 1/3 zu verlegen, um falsche Überschreitungsmeldungen auszuschließen.

Erhöhung des Überwachungswerts für den Parameter CSB, Streichung des Parameters N_{ges} , Aufnahme der Nebenbestimmung 7.2.6

Mit Schreiben vom 26.05.2017 beantragten Sie die Erhöhung der Überwachungswerte für den Parameter CSB auf 30mg/l, gemäß Anhang 31, Teil C, Abs. 2 AbwV aufgrund der diesbezüglichen Vorbelastung der Erft.

Aufgrund Ihres Antrags aus dem Jahr 2006 an die Abwasserabgabe erhebende Behörde (LANUV), wird die Vorbelastung der Erft seither bei der Berechnung der von Ihnen zu zahlenden Abwasserabgabe anerkannt und bei der Ermittlung der Schadeinheiten in Abzug gebracht. Durch Ihren bei mir gestellten Antrag sollte die Anerkennung nun auch ordnungsrechtlich erwirkt werden.

Die Abwasserverordnung legt den vom Betreiber einer Anlage bzw. einer Einleitung einzuhaltenden Stand der Technik als Mindestanforderungen fest. Stand der Technik für die Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken ist die Einhaltung von CSB = 30mg/l.

Bislang wurde aus abwasserabgaberechtlichen Gründen auf Ihren Antrag dieser Wert auf 20mg/l gesenkt und festgesetzt.

Das Abwasser an den Probenahmestellen P2 und P3 enthält kein Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31, Teil C, Abs. 1 AbwV), weshalb die Festsetzung des Parameters "abfiltrierbare Stoffe" nicht angezeigt ist.

Das Abwasser an der Messstelle M1 setzt sich nur zu einem unwesentlichen Teil aus Abwasser aus der Dampferzeugung (Anhang 31, Teil C, Abs. 3 AbwV) zusammen, weshalb die Festsetzung des Parameters N_{ges} nicht angezeigt ist. Die von Ihnen in den letzten Jahren beigebrachten Unterlagen belegen, dass das Kraftwerk Neurath keinen nennenswerten Einfluss auf die Fracht des Parameters N_{ges} zwischen Entnahme des Wassers aus der Erft und Wiedereinleitung ausübt. Der Parameter konnte daher in der amtlichen Überwachung entfallen.

§4 Abs. 1 IZÜV:

Die zuständige Behörde soll in Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Änderungen von Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 absehen, wenn

1. in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Industrieanlage nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, und

2. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf ein Gewässer sind durch die Anhebung des Überwachungswerts für den Parameter CSB, sowie durch den Wegfall des Parameters N_{ges} nicht zu erwarten, da eine geänderte Fahrweise des Kraftwerks oder eine Änderung der Einsatzstoffe in Menge oder Art nicht beantragt wurde und diesbezüglich nicht Gegenstand dieser Erlaubnis ist. Die Erhöhung des CSB-Überwachungswerts auf den Stand der Technik gemäß AbwV dient lediglich der ordnungsrechtlichen Würdigung der Vorbelastung der Erft, welche abgaberechtlich bereits seit 2006 durchgeführt wird.

Eine wesentliche Änderung der Industrieanlage ist hier nicht gegeben, so dass ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 IZÜV nicht durchgeführt wird. Mithin liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 IZÜV kumulativ nicht vor, sodass von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen wird.

Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, Nebenbestimmung 7.8.6

Aufgrund unterschiedlichster Einflussfaktoren auf die Fahrweise des Kraftwerks kommt es zu starken Schwankungen in der Jahresschmutzwassermenge. Ausführlich dargestellt haben Sie dies mit Schreiben vom 15.06.2015. Demzufolge entsprechen stark schwankende Schmutzwasserjahresmengen auch in Zukunft dem Normalzustand, weshalb die Jahresschmutzwassermengen auf den abgerundeten Maximalwert der letzten drei Jahre festgesetzt werden, unter gleichzeitiger Neuaufnahme der Regelungen zur jährlichen Ermittlung und Übermittlung der jeweiligen tatsächlichen Jahresschmutzwassermenge.

Nebenbestimmungen für den bedarfsorientierten Einsatz von Biozid gegen Legionellen, Nebenbestimmungen 7.9.1 - 7.9.10

Mit Schreiben vom 17.05.2016 beantragten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis dahingehend, bedarfsabhängig Biozid gegen Legionellen einsetzen zu dürfen. Der Änderungsantrag wurde von meinem Hause und den zuständigen Trägern öffentlicher Belange auf alle relevanten Punkte geprüft. In diesem Verfahren wurden die in Ziffer 7.9 festgesetzten Nebenbestimmungen formuliert. Darüber hinaus ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Gesetzlich normierte Gründe, die Änderung der Erlaubnis zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam verhindert werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Ergänzung des Parameters "Legionella spp." in der Selbstüberwachung

Die Anforderungen gemäß Erlass des MKULNV vom 06.09.2016 (IV-7-094-033 000) und Ergebnisvermerk der Dienstbesprechung Erlass - Selbstüberwachung Legionellen - am 24.11.2016 im MKULNV werden umgesetzt, indem die Selbstüberwachung an den Probenahmestellen P1-P3 um den regelmäßig in den Sommermonaten zu überwachenden

Parameter "Legionella spp." ergänzt wird. Da die zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) eine Serotypisierung der gefundenen Legionellen ab 50.000 KBE / 100ml vorsieht, wird die Anforderung aus o.g. Dienstbesprechung, die Serotypisierung bereits ab 1.000 KBE / 100ml durchzuführen, angepasst, um die Anforderungen zu synchronisieren.

11. Kostenentscheidung

siehe vorangegangene Bescheide.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Dies ist nur eine aktuelle Fassung des Erlaubnisbescheides. Rechtsmittel können nur innerhalb der gesetzlichen Frist gegen den letzten Änderungsbescheid eingelegt werden.

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 074179001

RWE Power AG Kraftwerk Neurath

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Neurath , M1/P1 Überfallwehr

East: 332.925, North: 5.656.451

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	4.700.000	m ³	01.05.2017		1

Besondere Festlegungen

1. Der Wert gilt für den Fall, dass die Jahresschmutzwassermenge nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 7.8.6 dieser Erlaubnis gemeldet wird.

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III	1	23.10.2006	
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		17.09.2012	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		23.10.2006	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,1	mg/l	A	III	2	23.10.2006	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		01.05.2017	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6 - 9,3	-	A	-		23.10.2006	

Besondere Festlegungen

1. Festsetzung aufgrund des AbwAG
2. Auf Antrag der Einleiterin wurde der Überwachungswert herabgesetzt.

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		B	monatlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
-	Legionella spp.	ISO 11731	B	in unregelmäßigen Abständen	1

Besondere Festlegungen

1. Durchführung nur durch Labore, welche für das Verfahren ISO 11731 akkreditiert sind.

Bei hohen Konzentrationen (≥ 50.000 KBE/ 100 ml) hat eine Serotypisierung direkt im Anschluss an die Analytik nach ISO 11731 über Oberflächenmarker (z. B. Latexagglutinationstest) zu erfolgen.

Differenzierung in Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila Serogruppe 2-14, Legionella non-pneumophila und Legionella spp.

Durchführung der Probenahme in der warmen Jahreszeit (in den temperaturrelevanten Monaten Juli, August, September) einmal monatlich.

Einleitungsstellen-Nr.: 074179001

RWE Power AG Kraftwerk Neurath

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

RWE Power AG Kraftwerk Neurath , M2/P2 Kühlturmaxabflut Block F

East: 333.885, North: 5.656.676

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	1.800.000	m ³	01.05.2017		1

Besondere Festlegungen

1. Der Wert gilt für den Fall, dass die Jahresschmutzwassermenge nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 7.8.6 dieser Erlaubnis gemeldet wird.

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III	1	17.09.2012	
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		17.09.2012	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		01.05.2017	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6 - 9,3	-	A	I		28.01.2013	

Besondere Festlegungen

1. Festsetzung aufgrund des AbwAG

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
-	Legionella spp.	ISO 11731	B	in unregelmäßigen Abständen	1

Besondere Festlegungen

1. Durchführung nur durch Labore, welche für das Verfahren ISO 11731 akkreditiert sind.
Bei hohen Konzentrationen (≥ 50.000 KBE/ 100 ml) hat eine Serotypisierung direkt im Anschluss an die Analytik nach ISO 11731 über Oberflächenmarker (z. B. Latexagglutinationstest) zu erfolgen.
Differenzierung in Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila Serogruppe 2-14, Legionella non-pneumophila und Legionella spp.
Durchführung der Probenahme in der warmen Jahreszeit (in den temperaturrelevanten Monaten Juli, August, September) einmal monatlich.

Einleitungsstellen-Nr.: 074179001

RWE Power AG Kraftwerk Neurath

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 03

RWE Power AG Kraftwerk Neurath , M3/P3 Kühlturmabflut Block G

East: 334.201, North: 5.656.665

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	3.100.000	m ³	01.05.2017		1

Besondere Festlegungen

1. Der Wert gilt für den Fall, dass die Jahresschmutzwassermenge nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 7.8.6 dieser Erlaubnis gemeldet wird.

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		17.09.2012	
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		17.09.2012	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		01.05.2017	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6 - 9,3	-	A	I		01.01.2011	

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
-	Legionella spp.	ISO 11731	B	in unregelmäßigen Abständen	1

Besondere Festlegungen

1. Durchführung nur durch Labore, welche für das Verfahren ISO 11731 akkreditiert sind.
Bei hohen Konzentrationen (≥ 50.000 KBE/ 100 ml) hat eine Serotypisierung direkt im Anschluss an die Analytik nach ISO 11731 über Oberflächenmarker (z. B. Latexagglutinationstest) zu erfolgen.
Differenzierung in Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila Serogruppe 2-14, Legionella non-pneumophila und Legionella spp.
Durchführung der Probenahme in der warmen Jahreszeit (in den temperaturrelevanten Monaten Juli, August, September) einmal monatlich.

Einleitungsstellen-Nr.: 074179001

RWE Power AG Kraftwerk Neurath

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 04

RWE Power AG Kraftwerk Neurath , M4 Ablauf RRB 1/3

East: 331.867, North: 5.655.726

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	30	°C	A	I	1	01.05.2017	

Besondere Festlegungen

- Bei Lufttemperaturen oberhalb 25°C darf die Temperatur 35°C nicht übersteigen. Die Temperatur von 30°C darf nur dann überschritten werden, wenn alle sinnvollen Möglichkeiten zur Temperaturreduzierung ausgeschöpft sind. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Selbstüberwachung

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	A	kontinuierlich	1

Besondere Festlegungen

1. Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Die Temperaturüberwachung findet hierbei quasi-kontinuierlich statt. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Einleittemperatur ist die Temperatur in folgenden Intervallen zu bestimmen:
 - < 27°C alle 60 Minuten
 - > 27°C alle 20 Minuten
 - > 29°C alle 5 Minuten

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- ***) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) nach Nr. 106 der Anlage zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe

C = 2h Mischprobe

E = Durchschnittsprobe

B = qual. Stichprobe

D = 24h Mischprobe

F = 14-Tage Mischprobe

Einhaltregelung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.

Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.